

9 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“

Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen den Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße/ Christinenstraße“ einschließlich der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht vom 04.02.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ein Übersichtplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung Teil B ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Hinweis: Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung Teil B wiederholt. Im Rahmen der Wiederholung wird eine vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 30.01.2017 bis einschließlich 03.03.2017** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung: Änderung der Festsetzung eines Industriegebietes (GI) und einer Fläche für den Gemeinbedarf (Bauhof) in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE), das zum Schutz der umliegenden Wohngebiete nach dem Abstandserlass gegliedert ist.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf, in dem die Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit – Wohnen und Erholung“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima und Luft“, „Landschaft, Landschafts- und Stadtbild“, Kultur- und sonstige Sachgüter“ und deren Wechselwirkungen untereinander beschrieben und bewertet werden sowie die Eingriffs- und Ausgleichsthematik behandelt wird.
2. Artenschutzprüfung (Kuhlmann & Stucht GbR, Januar 2016), in der untersucht wurde, ob der Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil B gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz verstößt.

Durch die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen:

- Bodenschutz
- Altlasten
- Anlagenbezogenen Immissionsschutz
- Wasserschutz
- Landschaftsschutz
- Eingriffsregelung
- Artenschutz

abgegeben, die ebenfalls einsehbar sind.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil B (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen>

eingesehen werden.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.02.2016 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 17.01.2017

Klaus Pesch
Bürgermeister